

Ehrenordnung des Aikido-Verbandes Niedersachsen e.V. (SO-AVNI)

Mit Bezug auf § 16 der Satzung des AVN wird folgende Ehrenordnung erlassen:

1.
In Anerkennung besonderer Verdienste können verdienstvolle Förderer des Aikido geehrt werden.
2.
Voraussetzung ist eine langfristige und außergewöhnliche Unterstützung der Aufgaben des AVN.
3.
Einzelpersonen können zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorstandsmitgliedern des AVN gewählt werden, wenn es sich um Persönlichkeiten handelt, die sich in besonderem Maße und langjährig um das Aikido in Niedersachsen verdient gemacht haben.
4.
Dem Vorstand gehören Ehrenvorsitzende mit Sitz und Stimme und Ehrenvorstandsmitglieder mit Sitz an. Sie dürfen im Vorstand des AVN kein anderes Amt innehaben.
5.
Für jede Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt.
6.
Der Vorstand kann über ein zusätzliches angemessenes Geschenk beraten.
7.
Anträge auf Ehrungen können vom Vorstand und den Mitgliedern des AVN gestellt werden.
8.
Für die Verleihung von Ehrungen ist der Vorstand des AVN zuständig. Er entscheidet über Ehrungen mit einfacher Mehrheit.
9.
Alle Ehrungen können wegen eines Vergehens mit einfacher Mehrheit des Vorstandes widerrufen werden.

Diese Ordnung wurde am 20.11.1993 vom Vorstand des AVN kommissarisch in Kraft gesetzt.